

### Misstrauensgrundsatz im Strassenverkehr: Anwendungsfall „Kinder“

Was mag uns dazu bewegen, zu einem Alltagsproblem unter einer Geschäftsrubrik einen Beitrag zu publizieren ?

Jeder Unternehmer und die meisten seiner Mitarbeiter verbringen in der Regel einen Teil ihrer Arbeitszeit auf der Strasse. Ein Unfall mit damit verbundenem Prozess kann nachhaltigen Einfluss auf die Wertschöpfung des Unternehmens haben.

Nun, im vorliegenden Fall geht es um **Kinder im Strassenverkehr**. Das Bundesgericht hatte im 2003 einen Fall eines Automobilisten zu beurteilen, welcher auf einer wenig befahrenen Strasse innerorts ein Kind tödlich angefahren hatte, welches sich **in Begleitung einer erwachsenen Person** am Strassenrand befunden hatte. Der Fahrer verlangsamte die Fahrt, erstellte Bremsbereitschaft, konnte aber den Unfall trotzdem nicht mehr vermeiden, als das Kind, welches sich an der Tasche seiner Begleiterin festhielt, diese losliess und unvermittelt auf die Strasse rannte. Dabei war der Automobilist fälschlicherweise davon ausgegangen, dass sich das Kind an der Hand der Begleiterin hielt. Er wurde der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 SVG gilt im Strassenverkehr der Misstrauensgrundsatz, insbesondere gegenüber Kindern. Wo ein Kind im Strassenverkehr von einer erwachsenen Person fest an der Hand geführt wird, muss der Fahrzeuglenker hingegen nicht mit unvorhersehbaren Spontanreaktionen rechnen, wie sie sonst für die jüngsten Verkehrsteilnehmer üblich sind. Gemäss dem Vertrauensprinzip kann und darf sich jeder Strassenbenützer darauf verlassen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer sich ordnungsgemäss verhalten, solange es keine Anzeichen für ein gegenteiliges Verhalten gibt. Gegenüber Kindern hingegen gilt immer der Misstrauensgrundsatz und es bedarf besonderer Umstände, die positiv ein begrenztes Vertrauen rechtfertigen. **Der Fahrzeuglenker darf sich nur dann auf seinen Vortritt berufen, wenn Gewissheit besteht, dass das Kind die Gefahr erkannt und zu verstehen gegeben hat, dass es sich richtig verhalten wird.** Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Kind auf dem Trottoir alleine ruhig seines Weges geht. Ansonsten hat der Fahrer zu bremsen, zu hupen und nötigenfalls sogar anzuhalten.

Die erhöhte Vorsichtspflicht gegenüber Kindern entfällt aus Sicht des Bundesgerichts nicht schon allein deshalb, weil das Kind von einer erwachsenen Person begleitet wird. Vielmehr muss klar erkennbar sein, dass die Begleitperson das Kind „faktisch kontrolliert und beherrscht“. Wird das Kind etwa fest (an der Hand) gehalten, muss nicht mit unvorhersehbaren, sprunghaften Reaktionen gerechnet werden.

Eine Parallele zur Vorsichtspflicht resp. dem Misstrauensgrundsatz bei Kindern stellt sich bei betagten Personen (Seh-/Gehbehinderungen) sowie klar erkennbar alkoholisierten Personen.